

Reglement über die Habilitation an der Christkatholischen und Evangelischen Theologischen Fakultät der Universität Bern

Die Christkatholische und Evangelische Theologische Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe e, Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe m des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz, UniG) sowie Artikel 15 und Artikel 85 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt),

erlässt folgendes Reglement:

Art. 1 Ziel

Durch die Habilitation wird die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre in einem bestimmten Fach oder in mehreren Fächern der Theologie anerkannt.

Art. 2 Fächerkanon

Als Fächer (mit möglichen Spezifikationen) gelten:

- a. Altes Testament (Biblische Umwelt und Palästinakunde);
- b. Neues Testament;
- c. Historische Theologie (Kirchengeschichte, Dogmengeschichte, Konfessionskunde, Oekumenische Theologie);
- d. Systematische Theologie (Ethik, Dogmatik, Religionsphilosophie, Oekumenik);
- e. Praktische Theologie (Homiletik, Seelsorge / Pastoralpsychologie, Religionspädagogik);
- f. Altkatholizismus.

Art. 3 Zuständigkeit

An der CETHeol Fakultät besteht eine Habilitationskonferenz. Ihr gehören alle habilitierten Mitglieder des Fakultätskollegiums an. Sie ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig. Sie beschliesst mit einfachem Stimmenmehr.

Art. 4 Verfahren

Das Habilitationsverfahren gliedert sich in fünf Verfahrensabschnitte:

1. Zulassung zum Habilitationsverfahren und Bestimmung der Gutachter bzw. Gutachterinnen
2. Annahme der Habilitationsschrift
3. Festlegung des Themas für den Habilitationsvortrag

4. Annahme des Habilitationsvortrags und des anschliessenden Kolloquiums
5. Erteilung der Venia legendi

Art. 5 Zulassungsvoraussetzungen

1. Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren ist der erfolgreiche Abschluss eines Studiums der christkatholischen oder evangelischen Theologie und der Erwerb des Doktorgrades der christkatholischen oder evangelischen Theologie oder von gleichwertigen wissenschaftlichen Qualifikationen, wenn zumindest der M A oder der Doktorgrad in christkatholischer oder evangelischer Theologie erworben wurde.
2. Die Promotion muss mindestens magna cum laude bestanden sein. Über Ausnahmen entscheidet die Fakultät.
3. Die Habilitationskonferenz kann Ausnahmen von den Punkten 1. und 2. zulassen.

Art. 6 Zulassungsgesuch

- 1 Wer sich an der Christkatholischen und Evangelischen Theologischen Fakultät der Universität Bern zu habilitieren beabsichtigt, muss ein schriftliches Gesuch an das Dekanat richten mit Angabe des Faches oder der Fächer, für das die Bewerberin bzw. der Bewerber sich habilitieren möchte.
- 2 Dem Gesuch sind beizufügen:
 - a. ein Lebenslauf, der insbesondere über den wissenschaftlichen Bildungsgang und die akademischen Tätigkeiten Aufschluss gibt;
 - b. die Zeugnisse über alle von der Bewerberin bzw. vom Bewerber bisher abgelegten akademischen Abschlussprüfungen;
 - c. das Doktordiplom;
 - d. ein Exemplar der Dissertation;
 - e. ein Verzeichnis aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen und möglichst jeweils ein Belegexemplar;
 - f. sechs Exemplare der Habilitationsschrift. Die Fakultät kann einzelne Arbeiten aus dem betreffenden Fach oder den betreffenden Fächern, die an verschiedenen Orten gedruckt oder teilweise gedruckt sind, als Äquivalent einer Habilitationsschrift anerkennen. In jedem Fall muss sich die Thematik von derjenigen der Dissertation deutlich unterscheiden. Die schriftliche Habilitationsleistung muss einen deutlich weiterführenden Beitrag zur Forschung im betreffenden Fach oder in den betreffenden Fächern darstellen;
 - g. eine Liste der bisher gehaltenen Lehrveranstaltungen und Vorträge;

h. eine Erklärung, dass gleichzeitig nicht bei einer anderen Fakultät ein Habilitationsverfahren eingeleitet ist und dass keine andere Fakultät bereits einen Habilitationsantrag abgelehnt hat.

³ Diese Unterlagen sind zusammen mit der Habilitationsschrift den Mitgliedern der Habilitationskonferenz zugänglich zu machen.

Art. 7 Zulassung

Über den Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers auf Zulassung zum Habilitationsverfahren entscheidet die Habilitationskonferenz mit einfachem Stimmenmehr. Ein Habilitationsverfahren wird nicht eröffnet, wenn anderenorts ein Habilitationsverfahren nicht abgeschlossen ist.

Art. 8 Begutachtung

¹ Zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung bezeichnet die Habilitationskonferenz eine Referentin oder einen Referenten aus dem betreffenden Fach oder Fächern aus dem Kreis ihrer habilitierten Mitglieder und eine Korreferentin oder einen Korreferenten aus dem betreffenden Fach oder Fächern, die bzw. der nicht ihr selbst angehört.

² Die Gutachten sind in der Regel innerhalb von drei Monaten zu erstellen.

³ Im Bedarfsfall können weitere Gutachterinnen bzw. Gutachter hinzugezogen werden.

Art. 9 Annahme der Habilitationsschrift

¹ Die Mitglieder der Habilitationskonferenz haben vier Wochen Gelegenheit, die schriftliche Habilitationsleistung zusammen mit den Gutachten einzusehen. Jedes Mitglied hat das Recht zu einem schriftlichen Votum.

² Die Habilitationskonferenz tritt nach Ablauf der genannten Frist zusammen, um über die Annahme, die Ablehnung oder die Aufforderung zur Überarbeitung der schriftlichen Habilitationsleistung zu beschliessen. Die Entscheidung teilt der Dekan oder die Dekanin der Fakultät der Bewerberin bzw. dem Bewerber umgehend schriftlich mit.

³ Wird die schriftliche Habilitationsleistung nicht anerkannt, ist das Habilitationsverfahren beendet. Wird die Arbeit zur Überarbeitung zurückgegeben, ist sie innerhalb eines Jahres erneut vorzulegen. Kommt die Bewerberin bzw. der Bewerber der Empfehlung nach, wird das Verfahren nach Wiedervorlage der Arbeit fortgesetzt. Wird diese Frist ohne zwingende Gründe versäumt, gilt das Habilitationsverfahren als erfolglos beendet.

Art. 10 Vortrag und Kolloquium

Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung lädt die Habilitationskonferenz die Bewerberin oder den Bewerber zu einem universitätsöffentlichen Probevortrag ein. Für diesen muss die Bewerberin bzw. der Bewerber drei Themen vorschlagen, die sich nicht wesentlich überschneiden und die nicht dem Gebiet der schriftlichen Habilitationsleistung entnommen sein dürfen, aus denen die Fakultät eines

auswählt. Erscheint der Habilitationskonferenz keines der vorgeschlagenen Themen geeignet, kann sie weitere Vorschläge verlangen. Das gewählte Thema teilt die Dekanin bzw. der Dekan der Bewerberin oder dem Bewerber drei Wochen vor dem Probevortrag mit. Der Probevortrag dauert längstens 45 Minuten. An den Probevortrag schliesst sich ein Kolloquium über das Vortragsthema und allgemeine Fragen des betreffenden Faches sowie der Theologie im Ganzen an. Es soll nicht länger als 60 Minuten dauern, und ihm dürfen Habilitierte, die nicht der Habilitationskonferenz angehören, und Assistierende beiwohnen.

Art. 11 Annahme von Vortrag und Kolloquium

Die Habilitationskonferenz entscheidet über die Annahme oder die Ablehnung von Probevortrag und Kolloquium. Dabei berücksichtigt sie hochschuldidaktische Gesichtspunkte in angemessener Weise. Im Falle der Ablehnung kann sie die Bewerberin oder den Bewerber einladen, nach einem halben Jahr einen neuen Probevortrag mit Kolloquium zu halten.

Art. 12 Erteilung der Venia legendi

¹ Auf positiven Beschluss der Habilitationskonferenz empfiehlt die Fakultät der Universitätsleitung die Erteilung der Venia legendi für die Bewerberin oder den Bewerber. Sie legt das Fach (und eventuell die Spezifikation) oder die Fächer fest, für welche die Venia legendi erteilt wird.

² Im Falle einer Ablehnung des Habilitationsgesuches durch die Habilitationskonferenz muss die Fakultät dies der Kandidatin oder dem Kandidaten und der Universitätsleitung begründen. Auf Wunsch gewährt sie Einsicht in die Gutachten. Die Kandidatin oder der Kandidat hat die Möglichkeit, das Gesuch zurückzuziehen. Ist dies nicht der Fall, stellt das Fakultätskollegium der Universitätsleitung den Antrag auf Ablehnung der Venia legendi.

Art. 13 Lehrtätigkeit nach der Habilitation

¹ Nach Erteilung der Venia legendi nimmt die Privatdozentin oder der Privatdozent in der Regel im folgenden Semester die Lehrtätigkeit auf. Sie bzw. er hält im Laufe der beiden ersten Semester eine öffentliche Antrittsvorlesung.

² Die Privatdozentin oder der Privatdozent halten in Absprache mit dem betreffenden Institut Lehrveranstaltungen in dem Fach oder den Fächern, für das oder die sie die Venia legendi erhalten haben. Die Lehrverpflichtung von Privatdozierenden beträgt eine Lehrveranstaltung pro Studienjahr. Es besteht kein Anspruch auf einen bezahlten Lehrauftrag.

Art. 14 Änderung der Venia legendi

Wünscht die Privatdozentin oder der Privatdozent ihre bzw. seine Venia zu verändern, so muss sie bzw. er der Fakultät ein entsprechendes Gesuch unterbreiten. Wenn die Fakultät dem zustimmt, beantragt sie bei der Universitätsleitung die Neuumschreibung der Venia. Die Fakultät kann auch einen neuen Habilitationsvortrag verlangen.

Art. 15 Rekursweg

Gegen Verfügungen der Organe der Fakultät kann bei der Rekurskommission innert 30 Tagen Beschwerde erhoben werden. Gegen Entscheide der Rekurskommission kann bei der Erziehungsdirektion innert 30 Tagen Beschwerde erhoben werden.

Art. 16 Entzug des Titels

¹ Die Habilitation wird widerrufen, wenn sie mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung, erlangt wurde. Zuständig ist der Senat.

² Kommt eine Privatdozentin bzw. ein Privatdozent den Lehr- und Forschungsverpflichtungen nicht nach, kann die Fakultät Antrag auf Aberkennung des Titels gemäss Artikel 15 Absatz 2 UniSt an den Senat stellen. Dies kommt namentlich dann in Betracht, wenn eine Privatdozentin bzw. ein Privatdozent ohne Beurlaubung während vier Semestern keine Lehrveranstaltung ankündigt oder angekündigte Lehrveranstaltungen ohne triftigen Grund nicht abhält oder wenn andere Gründe gegen die Fortsetzung ihrer bzw. seiner Lehrtätigkeit sprechen.

Art. 17 Verzicht auf den Titel

Die Privatdozentin oder der Privatdozent hat die Möglichkeit, auf den Titel von sich aus zu verzichten.

Art. 18 Auswärtige Privatdozentinnen und -dozenten

Die Fakultät kann Habilitierte anderer Universitäten für dasselbe Fach oder dieselben Fächer, für das sie sich habilitiert haben, umhabilitieren.

Art. 19 Fakultätsübergreifende Habilitation

¹ Bewerberinnen bzw. Bewerber, welche planen, an mehreren Fakultäten Lehrveranstaltungen durchzuführen, können ein Gesuch um fakultätsübergreifende Habilitation einreichen, unter Nennung der aus ihrer Sicht beizuziehenden Fakultäten. Damit die fakultätsübergreifende Habilitation zustande kommt, müssen die beteiligten Fakultäten einverstanden sein. In diesem Fall wird eine Habilitationskommission mit Mitgliedern aus allen betroffenen Fakultäten gebildet. Die Ernennung der Kommissionsmitglieder erfolgt durch alle betroffenen Fakultäten selbstständig. Federführend ist die Fakultät, bei der das Gesuch eingereicht wurde. Das Habilitationsverfahren richtet sich nach deren Reglement. Die Habilitationskommission unterbreitet einen Vorschlag, an welchen Fakultäten die Bewerberin bzw. der Bewerber lehrberechtigt sein soll. Die beteiligten Fakultäten sind über den Ausgang des Verfahrens zu informieren und nehmen zu einem allfälligen sie betreffenden Habilitationsantrag Stellung.

² Die so erworbene Venia legendi gilt für alle am Verfahren beteiligten Fakultäten, welche den Antrag auf Erteilung der Venia legendi unterstützen.

Art. 20 Übergangsregelung

Habilitationsverfahren, die bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits eröffnet sind, werden nach den bisherigen Bestimmungen durchgeführt.

Art. 21 Inkrafttreten

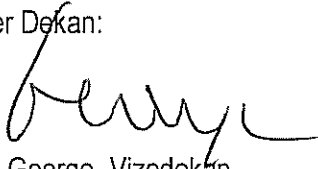
¹ Dieses Reglement tritt am 1. März 2007 in Kraft.

² Das Reglement über die Habilitation an der Evangelisch-theologischen Fakultät vom 15.11.1989 und das Reglement über die Habilitation an der Christkatholisch-theologischen Fakultät vom 8.9.1994 werden aufgehoben.

Bern, 30. Juni 2006

Im Namen der Christkatholischen und Evangelischen Theologischen Fakultät

Der Dekan:

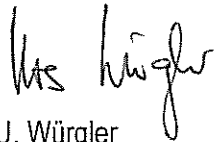


M. George, Vizedekan

Bern, 13. März 2007

Im Namen der Universitätsleitung

Der Rektor:



U. Würgler